

2. J U L I 1 8 9 7

4. S i t z u n g

(Schluss-Sitzung)

Protokoll

der Landtagsitzung vom 2. Juli 1897.

Auszug aus der Regierungsbefehlserkundigung, d. d. 1. Mai 1897
und darüber hinausgehend über die Regierungserkundigung, d. d. 1. Mai 1897.
Das Protokoll der vorliegenden Sitzung vom 23. Juni 1897 ist zu Verwendung
gebracht und genehmigt.

Was zunächst in die Tagessitzung tritt ist der z. Regierungsgesetz und,
dass leicht Informationen, die am Sonntagabend durch die eingesetzten Wachtmeister
der pol. Ordnungspolizei mit Hohen und Freuden zum Zwecke des
Festivals Wien abgesetzt begangen.

I. Regierungsvorlage betreffend Festtagssicherstellung
im Lande.

der Kommissionenbetrag lautet:

„Der Landtag beschließt den in der Regierungsvorlage zur Sicherung
nicht leistungsfähiger Festtagssicherstellung vorausgelegten Betrag, mit
dem durch die genehmigte Resolution der Graffällen aufzugehende
Finanzierung und künftig davon folgende Leistungen:

1. Die Anzahl der öffentlichen Graffällen soll so häufig wie es
verübt worden, dass auf Salzgut, Feuer, Feuerwehr und Wasser,
Hof, Kraut, Landwirt, Rüggall, Aufbauwag, Mainau, Wassermühle,
Ober und Unterdorf je eines öffentlichen Graffällen kommt.
2. Die Leistungspflichten sollen nach Maßgabe des Gesetzesgezuges
der vorgenannten Gemeinden von diesen im allgemeinen
zu erfüllen werden, wodurch das Land die übrigen Kosten übernimmt.
3. Der Festtagssicherung sei der Gavakas ein öffentlicher Land-
hauptmanns Anlage und sei dafür im gegebenen Falle
auf das Geographische Gebiet seiner Geltung.
4. Die Festtagssicherung für private Menschen vom Liedel auf
Gut und Bettwurst Kostner und Taxis einzugehen.
5. Die Entlohnungen an die Leute aus den öffentlichen
Graffällen sowie die Festtagssicherung sollen für den
ersten Jägerbetrieb eine gewisse Stiftung erwerben.
6. Wenn immer möglich, soll dafür Vorzeichen gebogen werden,
dass diese Sicherung genügend Alarmsignale der
Markt auf die Raubzeit in besondere Notfällen einzufügen.
7. Die Taxis sowie und sonst allfällig notwendig erwerbene
Leistungen und Abnahmen werden von der z. Regierung
im Finanzraum mit dem Landsturmfonds aufgestellt.

Colg. Deol. Döbler als Geschäftsführer ergriff die Anfangszeit des Durchgangs, und sie den gesetzl. Kommissionsträger dem Gesetze nach unterstellt sind.

der Zeugrat das Landen der auf der Grenze liegen, oder Nationen bekennen, ^{Rheinpfalz} ~~Dienstwaffenträger und Dienstoffiziere~~ wiff nicht und ist.

deren Hauptzweck ist, dass Rohstoffe eines Nationen zu erwerben, um die innern und ausländischen Finanzgeschäfte und um die 10 Kilometer breite Grenzzone zu schützen.

J. Reginowitsch erklärt sich einen gewöhnlichen Dienstwaffenträger in Polen zu sein und auf ein Wahl nicht abgeneigt; er signalisiert sich die Entwicklung des Daseins nachfolgend ergeben.

Ließ der Regierungspfleiß für Polen bestimmen, dass er auf dem ~~Reichsgebiet~~ ^{Reichsgebiet} die Abg. Ernährung, Pfl. Erholung und Arbeit sein, das Dasein in Maßstab Nation unrichtig sei. Der Regierungspfleiß, der Kapitän, Colg. Deol. Döbler erklärten sich damit einverstanden. — Abg. J. Döbler soll für Polen ein, damit jene Gründet einer Nation bekennen. Abg. Deol. Döbler, J. Reginowitsch, Preußens bestehen die Empfehlung ~~Reichsgebiet~~ des Reichsgebietes aufzubauen.

Auf Antrag des Regierungspfleißes ~~wurde~~ auf Polen bestimmt, dass in das Reichsgebiet einzubringen und auf die Gewerbe Pflanzen nicht in Abg. J. Döbler, sofern sie doppelt zu den von ihm vorgesehenen Holzlieferungen hinzugefügt werden, auf dem Lande zu beladen, und dass der J. Reginowitsch, dass er bereit ist.

II. Reginowitsch. Waffenregel. Mannungspfleiß.

Diejenige Zulassungserlaubnis lautet:

Um dem Missbrauch mit Waffen und Munitionsgesamtständen zu begegnen, erfolgte Zulassung mit Zustimmung der Landräte wie folgt:

§ 1.

All mobotane Waffen werden verboten.

Schrot, Pistole, Pistolschieße Waffen, Gewehre und Lanzen längere unter 20 Centimetern, Revolver und Revolver unter den Waffen von 18 Centim. mit Zubringer und Heftel und Winddrücken jeder Art, Pferde, Pferde, und wie alle mobotane, zu töckischen Angriffen geeigneten Waffen maximal für einen Abt, wie z. B. Werkfeuer, Feuerwerks und Feuerwerke.

Zu den mobotanen Waffen sind auf alle jene Wirkungen zu verzichten, die von ursprünglich Form abweichen, und dies vornehmlich, um Personen zu entzünden zu können, sonach im Allgemeinen jedes mobotanen, zu töckischen Angriffen geeignete Wirkung, mehrheitlich durch Zappfenfest nach unten zur Ausübung eines Schusses oder eines Geworbes nach zum töcklichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 2.

All mobotanen Munition werden Dynamit, Sprengkammervolle und eisenerne glorierte Röste verboten.

§ 3.

Mobotane Waffen und Munitionsgesamtstände darf niemand auszutragen, in Werkstaaten setzen, gebrauchen und herstellen, wodurch jener nicht eine offizielle Genehmigung der krieglichen Regierung erhalten hat.

die Fertigung und vor all herbotane Waffen und Munitionsgespanne, sowie der Handel mit Stahlblechen ist an eine besondere Genehmigung des frz. Regierungs und an die Einhaltung der von den Aufsichtsräten eingesetzten Maßnahmen gebunden. Der Besitz solcher unlaubhaften Waffen und Munitionsgespanne ist gegen Proportionen, welche darüber nicht die Hälfte oder mehr des Besitzes andrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch solche Waffen und Munitionsgespanne niemand in einer Überschreitung derselben geäußerten Proportions nach Missbrauch vornehmenden Strafe bestraft werden.

85.

Bei Erfüllung oder der Genehmigung, Waffen zu besitzen, stellt die Erfüllung, Waffen zu tragen, nicht ein.

86.

- Von der Erfüllung, Waffen zu tragen, sind aufzufassen:
- Personen unter 24 Jahren, insoweit ihnen das Waffentragen durch die frz. Regierung nicht andrücklich gestattet wurde;
 - Personen, welche das Waffentragen wegen Gesundheitsschwäche durch die frz. Regierung andrücklich untersagt wurde;
 - Personen, welche die Erfüllung durch gewöhnliche Gewerbe (39) entzogen wurden.

87.

Abschaffung von den Läden, in welchen das Waffentragen durch die vorigen Notwendigkeit, einer drohenden Gefahr zu beginnen, gewöhnlich vopfert, sind ohne ringförmige befohlene Genehmigung nur folgende Personen zum Waffentragen befähigt:

- alle jene, welche gewögs infolge eines oder Gewalt oder Gewalt oder die offizielle Fabrikation, Waffen zu tragen, jedoch nur bezüglich jener Waffen, welche zur waffthmäßigen Ausrüstung oder zur Antiklerikirung gehören;
- Personen, denen gewöbl- oder Geißelkörbchen den Gebrauch von Waffen oder Leibern gleichgestelltes Markierungs aufzuführen dem Zweck nötig macht, jedoch nur während der Zeit des gewöbl- oder Geißelkörbchens;
- die Feuerwehrsoffizie, zu deren Uniform oder Livree Waffen nöthig sind, jedoch nur als Zubehör zur Uniform oder Livree, und nur insoweit, als einzelne Individuen die Erfüllung, Waffen zu tragen, nicht entzogen ist;
- Anständige Rupende, welche zur Uniform Waffen tragen,

zum iste Dienst unter den obigen Bezeichnungen (a + c);

e. die Feuerwaffen und ordnungsgerichtliche, befördertes gewerbeamtliches Waffenspandet beim Bezirks- und Landgericht, insoweit nicht einzelnen das Waffenverbot ausgenommen ist;

f. Jagdzärtner und deren Gäste und Beipälste bei Durchführung der Jagd, jedoch nur insoweit die Jagdzzeit nicht geschlossen ist.

§ 8.

Wer befiehlt ist, Waffen zu tragen, ist auf Bußgeld, sowie Waffen und seine Munition gegenständlich demjenigen Dienst oder Beipälste am bestimmt Orte bringen zu lassen.

§ 9.

Das fristl. Landgericht kann proponieren, bei welchen ist ein Zeug einer gegen die geistlichen Beauftragung das Bedenken ergebt, dass die Waffen zu unvorsichtigen Zwecken eingesetzt werden, die Erfüllung des Waffenbesitzes oder das Waffentragen als Verhinderung der geistlichen Strafe für immer oder für bestimmt Zeit aufzugeben.

§ 10.

Viertelstunden Disziplinstrafe werden, insoweit sie Disziplinar nicht als schwerwiegende Handlungen befallen, vom fristl. Landgericht mit 24 Stunden bis 14 tägigem Abschafft oder mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Goldene bestraft, sofern die einen oder die andern Strafe den Straftäters angewiesen oder missbraucht woffeint; außerdem ist jedermal auf Verfall der befohlenen Waffen und Munitionsgeschäfte zu verurtheilen.

§ 11.

Die fristl. Regierung ist mit der Erfüllung dieser Strafzettel, nachst 14 Tagen nach jenseitiger Einverständigung in Absprache mit bestimmt hat, beschäftigt.

Die Dienstkommission umfasst die Annahme dieser Strafzettel mit folgenden ~~Bestimmungen~~: zu § 1. Als verbotene Waffen werden erklärt, Dolche, Pistole, Pistolenkörpers, Abfeuerwaffen, Granaten mit Lanzenköpfen unter 60 Centimetern, Pfeile etc.. Cum Erfüllung des genannten Abfatzes ist zu erläutern: „mit z. B. Kriegswaffen, Zollflächen u. dgl.“ zu § 6 ist a. falls nicht unter 24 Jahren et. jenseitige Proponen unter 20 Jahren. zu § 7 ist f. soll der Briefkasten angezeigt werden: „und kommt ihm die Erfüllung des Strafzettels nicht ausgenommen ist.“

Das Waffenbesitz wird mit Rücksicht auf den Dienstbefehl von Dienstbefehl formalisch ausdrücklich ausgeworben.

III. Petition des Garrison'schen Freiwilln.

drifts Gemeinde hat i. J. 1895 die Erbteilung des Halbforstbaus am Rhein
von den Nachzuv. Grangs auf gewöhnliche Weise besprochen den neuen
Oberförster ist, der bislang die Zählung getrieben war und der Kreisrappel.
da sie wegen der zu niedrig bewerteten Kostenmalzweife und den zu hohen
Wegabrechnung des Oberförster (für Jährum) ihr Antikommunen nicht gefordert
hat, veranlasst sie einen Gutachten durch den Landesbaupr.,
indem sie dies Gesetz in einer entsprechenden Partition begründet, die
jedoch die unverhältnismässige Lage zur Ausführung bringt.

die frische. Regierung färbt und grünz' willum Gründen dafür, das
von Rüftbrugn der Gründen Förster kann Hergestellung gebijten, wobey
diefalben zue Jethimung brouet, daß der Landtag unter ander' kleiner
Causamouing der Rüftigkeit der regierungländerlichen Handyschulden und
des Haßjundis für die Zukunft in Erwidrigung der vorliegenden
Lillighartgründen eines Betrusses von 600 - 800 fl als Entsoag zu den
in Park Hofmark ließen bewilligen möcht.

die Commission soll maßgebend die einzige ist. Ausserdem der j.
Regionen, fällt aber vor in Rispen dällt ein Entgegenkommen für
billig und angemessen zum Landtag; das Gemeindevertrags unter
abdrücklichem Maßdag und Ausbauend der eingetragenen
Rundstruktur eines Vertrags von 800 fl zu den befreibaren Eanbothen
zugeschlossen.

die Partitur mindestens zwei Tage vor dem Jüppenfest. Regierung.
Abg. Laugks lagt die Begründungen beschränkt auf den Augenfund dar. Abg. Dr. von
Wojahn bemängelt, dass die Begründungen der Justiz nicht ausreichend seien. Abg. Dr. von
Wojahn will die Begründungen der Justiz nicht ausreichend seien. Abg. Dr. von Wagnleitner
will für die Disputationen ein. Abg. Dr. Wagnleitner will die Begründungen der Justiz nicht
ausreichend seien. Abg. Dr. Wagnleitner will die Begründungen der Justiz nicht ausreichend seien.
Die Begründungen der Justiz sind ausreichend. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen
eine Begründung erfordern. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen eine Begründung erfordern.
Die Begründungen der Justiz sind ausreichend. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen
eine Begründung erfordern. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen eine Begründung erfordern.
Die Begründungen der Justiz sind ausreichend. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen
eine Begründung erfordern. Abg. Dr. von Wagnleitner wird für die Disputationen eine Begründung erfordern.

IV. Observationengrapix der Gemeinde Spellenberg für Alzeywinkel.

die Finanzkommision beantragt einen Beitrag von 30 Goldh.

„Um die Prüfung für ungezogene Tübnerstionen geprägt einzuhängen
Gesuchten im kleinen Ferner bestreben für Weltwirth und

Gemeindewerke Sitzung zugetreten, findet ab dem Landtag im Kino
eine aufglänzende Entwicklung aller Gemeinden statt, wenn
sich im Budget eines Haushaltens für zweitlig. Gemeinde-
verbündungen eingesetzt wird. Die Träume man nach Maßgabe der
Bevölkerungsziffer und des Haushaltstals auf die Gemeinden zu
vergünstigen und von da fügt. Regierung führt als bewilligtes
bekannt. Gemeindewerke einzufordern. Der Landtag votiert die
f. Regierung, eine Träume von ca. 15'000 fl in den kommunalen
Haushalt einzufügen.

Bei einer ordentlichen Sitzung von Ziff. 10 ist festgestellt, daß
es darum den Gemeinden keinen Nutzen verschafft sein, im Haushalt
eines besond. Landesbaubehörde zu erwirken.

Die Prä. als Eröffnungsrede begrüßt und begrüßt die Resolution.
~~Der Antrag, daß die Gemeinde Döbelnburg 30 Gulden zu bezahlen möchte~~
~~gegenüber zu stellen, wird einstimmig angenommen.~~

Auf die Resolution findet einstimmige Annahme.

V. Gegen den frzpl. Amtsinhaber und Landrat, der eine Gefallshandlung einfordert.

die Linienkommission findet, daß die Leistungen der Geißhüller
im Vorfall mit dem jetzt üblichen Sofortmaß niedrig und darum ein
Festgebotenwerden gerechtfertigt sei. Da jedoch eine Reorganisation
der Polizeidienstes bevorsteht, sollt auf eine Regulierung der
für in Frage stehenden Gefallshandlungen bis dahin verzichtet werden.
die Kommission beantragt dagegen, den definitiven Angestellten
der jüngsten Gefallsklasse die Aufbesserung einzuwirken in Form
einer Entschädigungszahlung jejährlich 60 fl vom prügenden Jahre
angefangen, zu gewähren.

der Antrag wird einstimmig angenommen.

VI. Antrag des Präf. Dr. Albert Diefendorf betreffend die Einführung einer Ammilitärabstützung bei der L. P. Garde.

die Finanzkommission brachte im Thema des Antragsfallen folgende Resolution:

"Der Landtag erbleibt in der Einführung von Ammilitäten, d. s. von gleichbleibender Zulassung für eine bestimmte Anzahl von Jahren mit dem Zweck der allmäßigen Zins- und Digitalzilgung, einer vorzüglich Mängel zufolge Abstimmung der Geldabzahlung.

Die Finanzierung einer möglichen Rauken Trübung dienen bei der L. P. Garde einer einzuführenden Finanzierung füllt der Landtag die Zinsabzahlung des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$ auf $4\frac{4}{5}\%$ für die Amt von Zugsleiterkavadeaten für möglicherweise eine Abzahlungsprognose von mindestens $3\frac{1}{4}\%$ also in Thüringen einer Ammilität, d. s. Zulassung von mindestens 5% geschäftsfertigt. Ein Pauschalzoll die Möglichkeit geboten werden, daß nicht nur bei einem Zugsleiterkavadeaten, sondern auch die Vermehrung von Berufskräfte durch allmäßliche Zilgung in Form von Zulassungen erfolgen kann.

Der Landtag eröffnet die F. Regierung den Finanzminister und dem Landeskamptoffizier im Thema dieses Gesetzes einen Vorschlag zur Gestaltung für das Kommando Jäger einzubringen."

der Antragssteller begründet seinen Antrag eingehend im Kommissionsbericht: Er weiß nach seiner Finanzierung, die sich auf vierzig Jahre bezieht habe, einer großen Mängel für den Preis macht, die bei der Garde Kavadeaten seien, sondern wenn diese die Zinsfuß die Möglichkeit geboten werden, gleichsam unverzüglich in einer gewissen Zeit Zins und Digital abzuzahlen. Nach dem vorerst gelegenen Modell, monatlich jährlich 5% der empfänglichen Digitalsumme bezahlt werden, wären entsprechend einer Digital von 100 fl in 45 Jahren - Digital und Zins getilgt. Der Tafeldruck fällt zwar jährlich 50 so wie bezahlt müssen als der bloße $4\frac{1}{2}\%$ prognostischen Zins gespart werden; es fällt also in 45 Jahren $22 \text{ fl } 50 \text{ fr } \frac{\text{über den Zins finanziert}}{\text{bezahlt}}$ bezahlt aber damit tief zu das ganze Digital von 100 Gulden. Man sieht daran, dass möglicherweise die pro Finanzierung in volle Kriegsausgaben Zins ist.

Die Resolution wird angenommen.

Landtagssachen 1897

VII. die Landtagssachen im Betrage von ₣ 604.113,-
sind auskunfts genehmigt.

VIII. Drage der Landtagsabstimmung.

Es werden genehmigt die Abg. Leopold und Mayer
All Ballerstaedt werden genehmigt: Khr. Brügel & Daiber

Der J. Regierungschef für Pr. Cabinsdorff ist klarer Nominal
Dr. Hirschfeld der Landtag für geöffnet & dankt dem Provinz
präsidenten für seine ^{nachdrückliche} Unterstützung & den Abgeordneten
für das geschickte Zuhören.

Der Provisor dankt dem J. Regierungschef für die Arbeit
& hofft auf einen Tag mit Dr. Hirschfeld, in dem alles
unterstellt wird.

v. Hartze
genehmigt

Vader 2/7/97

Hirschfeld. H.
Joh. B. A. Bichel
Unterschriften
Maurus
B.